

Kurztitel

Düngemittelverordnung 2004

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 100/2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 53/2007

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

07.03.2007

Außerkrafttretensdatum

09.06.2010

Text

Anlage 2

Besondere Anforderungen

Abkürzungen:

TM = Trockenmasse

OS = Organische Substanz (Glühverlust)

TE = Toxizitätsäquivalente

Bq = Becquerel

I. Schwermetall-Frachtenregelung

Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Schwermetallfrachten gemäß der in der Kennzeichnung angegebenen maximalen Aufwandmenge auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht überschritten werden:

Schwermetall	g/ha in einem Zeitraum von zwei Jahren
Blei	600
Cadmium	10
Chrom	600
Kupfer *	700
Nickel	400
Quecksilber	10
Zink *	3000

* Ausgenommen mineralische Spurennährstoffdünger. Sofern die mit der empfohlenen Aufwandmenge an Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen oder Pflanzenhilfsmitteln ausgebrachten Kupfer- und Zinkfrachten ausdrücklich in der Kennzeichnung angegeben sind, dürfen die Werte für diese Elemente maximal das Doppelte der angeführten Werte betragen.

II. Grenzwerte

1. Schwermetalle

Schwermetall	Einheit	Grenzwert		
		Dünge- mittel*, Boden- hilfs- stoffe, Pflanzen- hilfs- mittel	Mineralische Düngemittel mit mehr als 5% P tief 2 O tief 5	Kultur- substrate
Blei	mg/kg TM	100	100	50
Cadmium	mg/kg TM	3	75 mg/kg P tief 2 O tief 5	1
Chrom	mg/kg TM	100	2500	70
Nickel	mg/kg TM	100	100	70
Quecksilber	mg/kg TM	1	1	0,5
Vanadium	mg/kg TM	-	4000	-

* ausgenommen mineralische Düngemittel mit mehr als
5% P tief 2 O tief 5

2. Organische Schadstoffe und Radioaktivität

Parameter	Einheit	Grenzwert
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe: Summe von Benzo(a)pyren Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren, Benzo(g,h,i)perylen, Fluoranthren, Indeno-(1,2,3-c,d)pyren	mg/kg TM	6
Organochlorpestizide: Summe von Aldrin, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Heptachlorepoxyd, Summe Hexachlorhexan (alpha-, beta-, gamma-, delta-HCH), DDT, DDE, Chlordan und Hexachlorbenzol	mg/kg Produkt	0,5
Polychlorierte Biphenyle Summe der Kongenere 28, 52, 101, 138, 153 und 180	mg/kg TM	0,2
Polychlorierte Dibenzodioxine/Dibenzofurane Toxizitätsäquivalent des 2-,3-,7-,8-TCDD	ng TE/kg	20
Aktivität der Summe von Cäsium-134 und Cäsium-137	Bq/g Produkt	0,5

III. Besondere Kennzeichnungsbestimmungen für Chlorid, Bor und Molybdän

Produkt	Gehalt	Kennzeichnung
---------	--------	---------------

Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel	Chlorid zwischen 2% und 10%	"minderchloridhaltig"
	Chlorid unter 2%	"chloridarm"
	Chlorid unter 0,5%	"chloridfrei"
Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel ausgenommen Bordünger und borhältige Spuren- nährstoff-Dünger	Boreintrag mehr als 50 g/ha bezogen auf die maximale jährliche Aufwandmenge	Angabe des Borgehalts sowie des Hinweises "Borgehalt des Produktes beachten"
Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel ausgenommen Molybdändünger und molybdänhältige Spurennährstoff- Dünger	Molybdäneintrag mehr als 25 g/ha bezogen auf die maximale jährliche Aufwandmenge	Angabe des Molybdängehalts sowie des Hinweises "Molybdängehalt des Produktes beachten"

IV. Sicherheitskennzeichnungen

- Mit dem Hinweis "Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren" sind zu kennzeichnen:
 - i) flüssige Produkte;
 - ii) Produkte in Form von Tabletten oder Presslingen, insbesondere Stäbchen oder Keile;
 - iii) Produkte, die als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 8, 9, 10 und 11 ChemG 1996 und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind;
 - iv) Produkte, die aus Magnesiumsulfat bestehen.
- Bei Produkten, die zur Aufbringung auf das Blatt bestimmt sind, ausgenommen Düngemittel für Zierpflanzen und Nadelbäume, ist die Wartezeit zwischen der letzten Applikation und der Ernte in Tagen anzugeben.
- Produkte, die einen Siebdurchgang von > 10 Gewichtsprozent bei 0,063 mm aufweisen, sind mit dem Hinweis "Bei der Anwendung ist filtrierende Halbmaske/Feinstaubfilter erforderlich" zu versehen.
- Produkte, die bestimmungsgemäß mittels Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht werden, sind mit dem Hinweis "Spritz-/Sprühnebel nicht einatmen" zu kennzeichnen.
- Bei flüssigen Produkten ist ein Hinweis auf die Art der Lagerung und die Lagertemperatur zu geben.
- Düngemittel, die Rizinusschrot enthalten, dürfen nur in Verpackungen in Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis "Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen bei empfindlichen Personen sind möglich!" gekennzeichnet sind.

V. Verbote

- Nicht zugelassen sind Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7 und 12 bis 15 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind.
- Folgende Stoffe dürfen in Produkten nicht enthalten sein:
 - i) Stoffe, die als krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend oder erbgutverändernd im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 12 bis 14 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind;
 - ii) Material der Kategorien 1 und 2 gemäß Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. Nr. L 273 vom 10.10.2002, S 1), ausgenommen Gülle und Magen- und Darminhalt gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) 1774/2002;
- iii) Stoffe, die in einer Verordnung gemäß § 17 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 angeführt sind;
 - chemisch behandeltes Holz;

- Glas, Keramik oder Metall sowie schwer abbaubare Kunststoffe, ausgenommen Topf- und Containersubstrate.